



Prüfbericht Rollmaterial

gemäß Artikel 5a VO (EG) Nr. 1370/2007

**für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im
Schienenpersonennahverkehr**

Rhein-Erft-Bahn (RB 27)

1 Entscheidung

Die SPNV-Aufgabenträger haben im Hinblick auf die Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr auf der ‚*Rhein-Erft-Bahn*‘ (RB 27) ab dem internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2028 nach der Prüfung gemäß *Art. 5a Abs. (1) VO (EG) Nr. 1370/2007*, i. d. F. der *VO (EU) Nr. 2016/2338* vom 14. Dezember 2016, entschieden, keine Maßnahmen im Hinblick auf einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial zu treffen.

2 Begründung

- (1) Grund dieser Entscheidung ist, dass Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven und diskriminierungsfreien Zugangs zu geeignetem Rollmaterial im Hinblick auf die konkret zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen auf der ‚*Rhein-Erft-Bahn*‘ (RB 27) nicht erforderlich sind. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der zuvor durchgeführten Markterkundung (Bekanntmachung 123760-2026) der SPNV-Aufgabenträger ist davon auszugehen, dass mehrere Wettbewerber über geeignete Neu- und/oder Gebrauchtfahrzeuge verfügen oder diese kurzfristig beschaffen können.
- (2) Für die Betriebsleistungen auf der ‚*Rhein-Erft-Bahn*‘ (RB 27) werden 6 Zugverbände mit rund 420 Sitzplätzen, zzgl. einer Betriebs- und Instandhaltungsreserve, benötigt.
- (3) Der Einsatz von Gebrauchtfahrzeugen ist zulässig, sofern diese den vorgegebenen Ausschreibungsfahrplan einhalten können. Es dürfen Triebzugkonzepte oder Lok-Wagen-Züge in elektrischer Traktion eingesetzt werden. Auch elektrische Neufahrzeuge sind zulässig, wobei eine rechtzeitige Beschaffung entsprechender Fahrzeuge angesichts des kurzen Zeitraums zwischen Zuschlagserteilung und Betriebsaufnahme als kaum realistisch anzusehen ist.

-
- (4) Hinsichtlich der Eigentümerschaft werden keine Vorgaben gemacht, diese können im Eigentum des EVU stehen, geleast oder durch einen Subunternehmer bereitgestellt werden. Eine Beistellung von Rollmaterial durch die SPNV-Aufgabenträger ist aufgrund der marktüblichen Fahrzeuganforderungen nicht erforderlich.
- (5) Die Betriebsaufnahme hat zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2028, voraussichtlich am 10. Dezember 2028, zu erfolgen. Der Verkehrsvertrag umfasst vsl. eine Laufzeit von 6 Jahren. Es besteht zudem die Option die Betriebsdauer zweimal um je ein Jahr zu verlängern. Zwar ist die vorgenannte Betriebsdauer verhältnismäßig kurz, sodass das obsiegende EVU ein nicht unerhebliches Restwert- und Nachnutzungsrisiko tragen muss, jedoch tragen die SPNV-Aufgabenträger dem angemessen Rechnung, indem die Betriebsleistung mit Gebrauchtfahrzeugen erbracht werden darf.
- (6) Unterstützende Maßnahmen der SPNV-Aufgabenträger sind daher nicht erforderlich, weswegen dieser im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß *Art. 5a Abs. (2) VO (EG) Nr. 1370/2007* entschieden hat, dass solche Maßnahmen nicht getroffen werden müssen.